

**Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Löderburg; Förderstedt und Atzendorf) (Marktgebührensatzung) vom 02.02.2012 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (nur für die Ortsteile Löderburg; Förderstedt und Atzendorf) (Marktgebührensatzung) vom 27.09.2012**

Stand: 28.09.2012  
verantwortlich: Fachdienst Sicherheit und Ordnung

**§ 1  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die zugelassenen Händler der in der Marktsatzung der Stadt Staßfurt aufgeführten öffentlichen Wochenmärkte.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Je laufenden Meter der Verkaufsfront eines Geschäftes/Standes sind 3,00 Euro zu entrichten, jedoch mindestens 5,00 Euro bei Kleingeschäften und 10,00 Euro bei Verkaufswagen.
- (2) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, wird eine Energiekostenpauschale pro Tag in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für das Innehaben eines Standes auf dem öffentlichen Wochenmarkt. Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührensschuldner erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den hierfür beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit der Stadt Staßfurt.
- (2) Quittungsbelege sind vom zugelassenen Händler während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung dem hierfür beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit der Stadt Staßfurt vorzulegen.
- (3) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

**§ 4  
In – Kraft – treten / Außer – Kraft - treten**